

## Kanzlei Dr. Ollinger

---

**Von:** S7 <S7@gesundheitsministerium.gv.at>  
**Gesendet:** Freitag, 20. März 2020 10:40  
**An:** Kanzlei Dr. Ollinger  
**Cc:** \*BMSGPK.Corona  
**Betreff:** AW: Bearbeitung: COVID-19 / Sicherheit für Einsteller und Einstellbetriebe

Sehr geehrte Frau Dr. Ollinger,

Der von Ihnen erwähnte Katalog stammt von der Landwirtschaftskammer Steiermark und ist aus ho. Sicht insofern anzuwenden, als darüber hinaus das Reiten von Pferden einzustellen ist. Pferde sollten entweder auf einer Koppel oder (falls dies nicht möglich) durch „Spaziergehen“ mit dem Pferd bewegt werden. Kontakt mit Personen, die nicht im eigenen Haushalt wohnen, ist zu vermeiden!

Darüber hinaus wäre die pflegerische oder veterinärmedizinische Betreuung des eigenen Pferdes unter die Ausnahme der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Eigentum zu subsumieren. Sollte der Reitstallbesitzer jedoch dafür sorgen, dass die notwendige Betreuung des Pferdes sichergestellt ist und bei Gefahr die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden (dürfen), kann dieser Tatbestand nicht herangezogen werden.

Rechtsgrundlage bildet die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020. Gemäß § 1 dieser Verordnung ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2 bestimmt: Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die **zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich** sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit  
Pflege und Konsumentenschutz  
S7 Krisenstab Covid-19

---

**Von:** Kanzlei Dr. Ollinger <office@ra-ollinger.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. März 2020 09:50  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** COVID-19 / Sicherheit für Einsteller und Einstellbetriebe

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Wie soeben telefonisch besprochen darf ich mich nun auch noch kurz schriftlich an Sie wenden. Ich bin Rechtsanwältin und seit Jahren im Pferdebereich spezialisiert. Ich bin auch Rechtsreferentin des NOEPS und im Kompetenzzentrum des OEPS tätig.

In der Pferdewelt herrscht seit Tagen völliger Aufruhr, da viele Einstellbetriebe, insbesondere aufgrund einer – aus meiner Sicht nicht korrekten Interpretation der Landwirtschaftskammer – ihre Betriebe schließen und die Pferdebesitzer nicht mehr zu ihren Pferden lassen. Auf meine Bitte hin hat auch schon die Wirtschaftskammer, die völlig meiner Ansicht ist (siehe anbei) eine genauere Konkretisierung in ihrer Kriterienliste zum Thema Betriebsschließungen aufgenommen.

Es wäre äußerst wünschenswert, wenn diesbezüglich vom Sozialministerium eine verbindliche Information (Erlass oÄ) zu erhalten wäre, um die Branche abschließend zu informieren und die Unsicherheiten abzustellen.

Ich darf Ihnen nachstehend einen Link zu meiner Homepage übersenden, wo ich alle Informationen, rechtliche Ausführungen und auch den derzeitigen Stand der jeweiligen Interessensorganisationen, wie er mir bekannt ist, zusammengefasst habe.

<https://www.ra-ollinger.at/aktuelles/covid-19-coronavirus-und-die-pferdewelt-rechtliche-infos-und-updates/>

Ich freue mich auf eine kurze Rückmeldung, wenn das Sozialministerium reagieren konnte und über eine Klarstellung diesbezüglich.

Herzlichen Dank dafür, dass Sie sich um eine ehestmögliche Weiterleitung dieser Information bemühen werden.

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. Wenn eine Information online geht, freue ich mich auf eine kurze Information, damit wir die Szene über den Verband informieren können.

Herzlichsten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Ollinger

**Anlage:** E-Mail 17.3.2020




RECHTSANWALTSKANZLEI  
DR. OLLINGER

**RA Dr. Nina Ollinger, LL.M**

Hauptplatz 5 | 3002 Purkersdorf  
Grasberg 30 | 4814 Altmünster (Nebenstelle)  
Rathausplatz 11 | 3400 Klosterneuburg (Nebenstelle)  
Nestroygasse 1a | 3003 Gablitz (Nebenstelle)  
t 02231 / 22365  
f 01 / 342 42 300 300

office@ra-ollinger.at | www.ra-ollinger.at

 Facebook: RA Nina Ollinger

 Xing: RA Nina Ollinger

---

Diese Nachricht samt allfälliger Beilagen ist vertraulich und nur für den genannten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist eine Weitergabe, Kopie oder sonstige Verwendung dieser Nachricht und ihres Inhaltes unzulässig.

This message and its attachments are confidential and solely intended for the addressee. If you are not the intended addressee, any distribution, copy or other use of this message and its contents is strictly prohibited.